

1. Grundsätzliches

„Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet.“ (§32 BGB)

- ➔ §32 Abs. 1 BGB verwendet den Begriff der „Versammlung“=Treffen mit physischer Anwesenheit der Mitglieder

Ausnahme:

- ➔ auch ohne Versammlungen sind Beschlüsse gültig, wenn alle Mitglieder zustimmen (=schriftliche Beschlussfassung gemäß §32 Abs. 1 BGB)
- ➔ Satzung kann jedoch etwas anderes regeln (laut §40 Abs. 1 BGB); z.B. virtuelle Mitgliederversammlung (MV) in die Satzung einfügen

Fazit: Virtuelle MV sind prinzipiell zulässig.

2. Rechtsprechung

Oberlandesgericht Hamm (27.09.2011 Aktenzeichen: I-27 W 106/11):

- ➔ grundsätzlich ist virtuelle MV zulässig, da der Verein in seiner Ausgestaltung seiner Binnenstruktur frei ist
- ➔ Man kann nicht die Mitgliederversammlung (MV) in Präsenz gänzlich abschaffen
- ➔ Satzungsautonomie: Regelungen zu Umsetzung der digitalen MV sollten konkret in der Satzung verankert werden

OLG Hamm hat verschiedene **Kriterien** für die digitale MV dargelegt:

- ➔ Virtuelle MV dürfen nur in einem nur für Mitglieder zugänglichen (passwortgeschützten) Chatraum stattfinden
- ➔ Vorab müssen Mitglieder einen gesonderten Zugangscod für den Einlass per Mail erhalten=Sicherstellung, dass nur Mitglieder an MV teilnehmen

Möglicher Einwand: Es darf keine unangemessene Benachteiligung von Mitgliedern entstehen, welche nicht über einen Computer und/oder Internetanschluss verfügen. Dazu nahm das OLG Hamm Stellung:

- ➔ Verein muss jedoch nicht auf jede erdenklich Weise Kommunikation anbieten
- ➔ Verein muss nicht einem beliebigen Personenkreis offenstehen
- ➔ Bspw.: Teilnahme an MV im Internetcafe ist für Mitglieder zumutbar

Wir empfehlen vor der virtuellen Mitgliederversammlung mit dem Registergericht Dresden Rücksprache zu den angestrebten Verfahren (und Beschlussfassungsinstrumenten) der virtuellen MV zu halten.

3. Vorteile der Virtuellen Mitgliederversammlung

Unbegrenzte Personenzahl kann teilnehmen ohne große Kosten zu verursachen (Miete, Reisekosten, Verpflegung)

Teilnahme unabhängig vom Ort möglich

Anpassung an Lebensrealität

Nutzung technischer Möglichkeiten (z.B. sichere Auszählung von Stimmen)

4. Verankerung der virtuellen Mitgliederversammlung in der Satzung

Beispiel 1: <https://paritaet-bw.de/leistungen-services/faq/vereinsrecht/virtuelle-mitgliederversammlung>

- „1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. An Stelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 1 kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.“

Zusätzlich kann formuliert werden: „Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.“

! *Schwierig wird es, wenn die Satzung geheime Abstimmungen vorsieht. Dann bitte Rücksprache mit uns halten, da es dann schwierig wird datenschutzrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden.*

5. Technische Notwendigkeiten

- ➔ *Es braucht einen passwortgeschützten virtuellen Raum*
- ➔ *Rede-, Auskunfts- und Antragsrecht der Mitglieder muss sichergestellt sein (Mikrofon und Bild)*
- ➔ *Stimmrecht der Mitglieder muss gewährleistet sein*
- ➔ *Aktives und passives Wahlrecht muss gewährleistet werden*
- ➔ *Der Verlauf der MV muss überprüfbar sein (Protokoll)*

6. Möglichkeiten der Verankerung der Virtuellen MV in der Satzung

- ➔ *Bei Neugründungen: zur Gründungsversammlung in der beschlossenen Satzung*
- ➔ *Nachträgliche Änderungen:*
 - *Einstimmige Beschlussfassung aller Mitglieder*
 - *Neumitglieder: Virtuelle MV kann problemlos stattfinden*
 - *Alt-Mitglieder: Eine Abwägung zwischen Bestandsschutz an physischer Versammlung und Interessen des Vereins wie z.B. überregionale Ausrichtung, Vereinsstruktur vornehmen*

*Es ist nicht möglich, ausschließlich virtuelle Mitgliederversammlungen durchzuführen
Grund: Die Verschmelzung von Vereinen muss laut UmwG (Umwandlungsgesetz) immer als Präsenzverfahren durchführbar sein, da das Gesetz keine virtuelle Beschlussfassung vorsieht.*

7. Nach der Mitgliederversammlung

- ➔ *Anfertigen eines Ergebnisprotokolls mit den gefassten Beschlüssen*
- ➔ *Protokoll muss von den in der Satzung benannten Personen unterschrieben werden*
- ➔ *Protokoll wird an die Mitglieder verschickt*

8. Besonderheiten zur Gründungsversammlung

- Die oben genannten Eckpunkte sind auch bei Gründungsversammlungen zu beachten!*
- ➔ *Satzung muss von allen Gründungsmitgliedern unterschrieben werden, es empfiehlt sich dabei die postalische Zustellung*
 - ➔ *Gründungsprotokoll muss von Versammlungsleitung und Schriftführung unterschrieben werden (ebenfalls postalische Zustellung)*
 - ➔ *Alternativ kann zur Durchführung einer Präsenzveranstaltung unter Corona-Bedingungen auch ein eigens für die Gründungsversammlung angelegtes Hygienekonzept beim zuständigen Gesundheitsamt eingereicht werden*
 - ➔ *Dringlichkeit und Relevanz muss begründet werden*
 - ➔ *Kontaktverfolgung und freiwillige Selbstauskunft*
 - ➔ *Aktuell (Dezember 2020): lange Wartefristen für Notartermine*

Bei weiteren Fragen bieten wir Euch schnelle, flexible und fachlich kompetente Beratung und Begleitung.